



Handlungsempfehlung bei Schulabwesenheit an allgemein bildenden Schulen im Regionalverband Saarbrücken

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.

Schulabwesenheit – frühzeitig erkennen, gemeinsam entgegenwirken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktive und passive Schulabwesenheit tritt mittlerweile vermehrt in allen Schulformen, leider auch im Primarbereich, auf.

Lehrkräfte sind gefordert, Schüler*innen zum Schulbesuch zu motivieren, sie zu integrieren und bei Verweigerungshaltung zeitnah die Personensorgeberechtigten einzubinden.

Damit Schulabwesenheit sich nicht verfestigt, ist ein frühzeitiges Erkennen und Entgegenwirken im Zusammenspiel von Schule, Elternhaus und verschiedenen Kooperationspartnern entscheidend.

Dabei ist eine genaue Beobachtung, Dokumentation und unmittelbare Reaktion unerlässlich.

Der kontinuierliche Schulbesuch und ein damit verbundener Bildungsabschluss ist Garant für die gesellschaftliche Teilhabe und eine gelingende Lebensbiographie. Gemäß dem saarländischen Schulpflichtgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen die Schule besuchen. Die Einhaltung der Schulpflicht überprüft die jeweils zuständige Schule.

Mit ihrem Zugang zu Bildung und sozialem Lernen ist die Institution Schule eine tragende Säule für eine prosperierende Gesellschaft. Sie hat durch ihren Lehr- und Erziehungsauftrag eine enorme Verantwortung.

In Teilen dieser Verantwortung wie der Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuch sind Lehrkräfte nicht allein gelassen, sondern werden von anderen Professionen intern und extern unterstützt. Diese Handlungsempfehlung wurde erstellt, um auf der Basis gesetzlicher Grundlagen eine möglichst zügige und einheitliche Vorgehensweise bei Schulabwesenheit im Regionalverband Saarbrücken zu gewährleisten.

Unter Federführung des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken wurde mit vier allgemein bildenden Schulen, den schulpsychologischen Diensten des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie mit Vertreter*innen der freien Jugendhilfe, weiteren Netzwerkpartnern wie dem jugendärztlichen Dienst, den Ordnungsämtern des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie zwei Polizeiinspektionen der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Polizeiinspektion der Stadt Völklingen ein Verfahrensablauf entwickelt, der kurz und prägnant die Aufgaben und Zuständigkeiten von Schule, Jugendhilfe und Behörden zusammenfasst und eine als idealtypisch anzusehende Kooperation beschreibt.

Ich möchte Ihnen diese Handlungsempfehlung als Richtlinie anempfehlen und bin mir sicher, Ihnen damit ein wirksames Instrument im Umgang mit Schulabwesenheit an die Hand zu geben.



Peter Gillo

Regionalverbandsdirektor



1.	Definition, Erscheinungsformen und Fehlzeiten von Schulabsentismus	4
1.1	Definition	4
1.2	Erscheinungsformen und Fehlzeiten	4
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1	Schulpflichtgesetz	5
2.2	Schulordnungsgesetz	6
2.3	Allgemeine Schulordnung	7
3.	Empfohlene Verfahrensschritte bei Schulabwesenheit	9
3.1	Empfohlene Maßnahmen bei unentschuldigter Abwesenheit	9
3.2	Empfohlene Maßnahmen bei entschuldigter Abwesenheit	10
3.3	Empfohlene Maßnahmen bei passiver Abwesenheit	11
4.	Beispielhafter idealtypischer Ablauf zum Vorgehen bei Schulabwesenheit	12
4.1	Flussdiagramm der GemS Sonnenhügel	12
4.2	Flussdiagramm der GS Turmschule Saarbrücken-Dudweiler	13
5.	Vorgehensweise von Schulsozialarbeit und externer Dienste	14
5.1	Vorgehensweise von Schulsozialarbeit	14
5.2	Vorgehensweise der Schulpsychologischen Dienste des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken	14
5.3	Vorgehensweise von „Zweite Chance“ – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit	14
5.4	Vorgehensweise der Bußgeldstellen des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken	15
6.	Formulare	16
	Datenblatt zur Erfassung von nicht entschuldigten Fehltagen	16
	Informationen zu Fehlzeiten während des Unterrichts zum Versenden an die Sorgeberechtigten	17
	Schülerbogen zu Gründen und Maßnahmen (Dokumentation durch Klassenleitung)	18
	Vereinbarung zwischen Schule, Schüler*in und Erziehungsberechtigten/Bevollmächtigten Personen	19
	Meldebogen für die „Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit“	20
	Formular zwecks Ordnungswidrigkeitsanzeige für das zuständige Ordnungsamt im Downloadbereich	21
	Meldebogen für die zuständige Polizeidienststelle zwecks polizeilicher Zuführung	22
	Formular zwecks Strafanzeige für die zuständige Polizeidienststelle im Downloadbereich	23
7.	Literaturempfehlungen	24

1. Definition, Erscheinungsformen und Fehlzeiten von Schulabsentismus

1.1 Definition

„Schulabsentismus umfasst diverse Verhaltensmuster illegitimer Schulversäumnisse, die eine multikausale und langfristige Genese mit Einflussfaktoren in der Familie, der Schule, der Peers, des Milieus und des Individuums haben. Damit einher gehen weitere emotionale und soziale Entwicklungsrisiken, eine geringe Bildungspartizipation sowie eine erschwerte berufliche und gesellschaftliche Integration. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es einer interdisziplinären Prävention und Intervention.“ (Ricking, 2014)

In der Förderung der Schulanwesenheit spielt eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Lehrkräften und Schüler*innen eine maßgebliche Rolle, wobei die Verantwortung der Erziehungsberechtigten an erster Stelle steht. In dieser Verantwortung werden Schulen und Erziehungsberechtigte durch unterschiedliche Professionen an der Schule sowie durch externe Dienste unterstützt.

Im sozialen Dienst des Jugendamtes im Regionalverband Saarbrücken ist Schulabsentismus mittlerweile ein Moment, das bei der Gefährdungseinschätzung der fallverantwortlichen Mitarbeiter*innen als ein Gefährdungsrisiko gewichtet werden kann, stellt aber nicht per se eine Kindeswohlgefährdung dar.

1.2 Erscheinungsformen und Fehlzeiten

Schulabsentismus lässt sich in die drei großen Erscheinungsformen von aversivem Schulschwänzen, angstbedingtem Meidungsverhalten und Zurückhalten kategorisieren, wobei Mischformen nicht selten sind, und der Unterrichtsabsentismus – Zuspätkommen – als Nebenform berücksichtigt werden muss.

Beim aversiven Schulschwänzen bleiben Schüler*innen aus eigener Initiative und ohne Wissen der Erziehungsberechtigten der Schule fern. Die Zeit verbringen sie im öffentlichen Raum meist mit Peers und setzen sich dabei auch Gefahren aus.

Bei der Erscheinungsform der angstbedingten Schulvermeidung sind soziale Ängste, psychische Beeinträchtigungen, Leistungsängste oder Trennungsängste die Ursache.

Bei der Erscheinungsform des Zurückhaltens wird das Fernbleiben von den Eltern im weitesten Sinne geduldet oder unterstützt und formal entschuldigt.

Um die Bedeutung und Ernsthaftigkeit der Problematik näher einschätzen zu können, sind neben den Grundformen des Schulabsentismus (aversives Schulschwänzen, angstbedingte Verweigerung, elterliches Zurückhalten) weitere Klassifizierungen von Fehlzeiten und Faktoren zu beachten, die unterschiedliche Aspekte betreffen wie Fehlmuster (Eckstunden, Fächer, Tage, Wochen, intervallartig, dauerhaft), Häufigkeit (mittels Fehlquote) und Legalität (entschuldigt – unentschuldigt). (Heinrich Ricking/Viviane Albers 2019)

Abstufung Fehlquoten

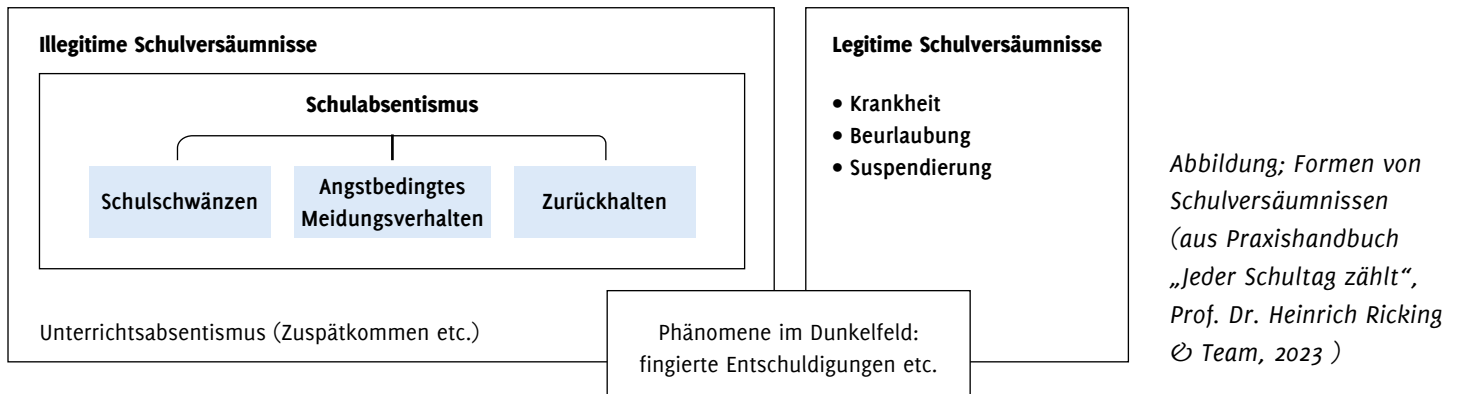
In den schulischen Konzepten zum Schulabsentismus sollten Fehlquoten als eine Kategorisierung in problematische, gravierende und massive Fehlzeiten definiert werden:

- als problematische Fehlzeiten werden dabei mehr als zehn und bis zu 20 Fehltag
- als gravierende Fehlzeiten ein Maß von 21 bis zu 40 Fehltag
- als massive Fehlzeiten über 40 Fehltag pro Schulhalbjahr definiert. (Kearney, 2016).

(Praxishandbuch „Jeder Schultag zählt“, Prof. Dr. Heinrich Ricking & Team, 2023)

Muster von Fehlzeiten sind z.B. geplantes Zuspätkommen, Verlassen des Klassenraums während des Unterrichts für ein gewisses Zeitintervall („Auszeit“, Raucherpause), entweder unerlaubt oder mit einer vorgeschobenen Begründung, zum Beispiel „Toilettegang“, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts ohne Wiederkehr und provoziertes (das heißt beabsichtigtes) Ausschluss vom Unterricht.

Die Unterscheidung zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Versäumnis ist im Schulalltag schwierig, wie dies im Fall eines krankheitsbedingten Fehlens vorliegen kann. Oftmals besteht ein Merkmal der Schulabwesenheit gerade darin, regelmäßig von körperlichen Krankheitssymptomen begleitet zu werden, die die eigentliche Motivation, die Schule zu besuchen, überlagern. Wenn die Fehltag ein Ausmaß erreichen, das die Schule an der Glaubwürdigkeit der krankheitsbedingten Entschuldigungen zweifeln lässt, stellt sich die Frage wie sie oder die Schulaufsicht damit umgehen.



2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Schulpflichtgesetz

Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz)

Vom 11. März 1966

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996

Zum 25.07.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

§ 1 Allgemeine Schulpflicht

- (1) ¹Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. ²Schulpflicht im Sinne des Satzes 1 besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. ³Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.
- (2) ¹Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 5 Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht, Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Bildungssystem

- (1) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht wird für alle Schülerinnen und Schüler durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule und einer Gemeinschaftsschule erfüllt.
- (2) Frühestens nach dem Besuch der Grundschule kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer anderen öffentlichen Schule mit gymnasialem Bildungsgang erfüllt werden.

- (3) ¹Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung vorliegen, besuchen grundsätzlich eine Schule der Regelform im Sinne des § 3a SchoG. ²Sofern keine Unterrichtung an einer Schule der Regelform erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler entsprechend des Vorliegens der Voraussetzungen für die sonderpädagogische Unterstützung zum Besuch der für sie geeigneten besonderen Schulen (Förderschulen) im Sinne des § 4a Absatz 1 SchoG oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet.

§ 15 Überwachung der Schulpflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu treffen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die für die Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Auszubildende, Leiterinnen und Leiter von Betrieben und deren Bevollmächtigte haben die Schulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.
- (4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

§ 16 Schulzwang, Zwangsmittel

- (1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.



(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf die oder den Schulpflichtigen oder auf die in § 15 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.

(3) ¹Bei Verletzung der Schulpflicht können die für die Überwachung der Schulpflicht nach § 15 Absatz 1 und 2 zuständigen Personen durch Zwangsmittel nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 15 Absatz 1 und 2 angehalten werden; für volljährige Schulpflichtige gilt diese Regelung entsprechend. ²Zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde.

³§ 17 bleibt unberührt.

§ 17 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder Schulpflichtige oder die in § 15 bezeichneten Personen durch Missbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte.

(4) ¹Wer sich oder eine andere Person der Schulpflicht dauernd oder vorsätzlich wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. ²Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. ³Antragsberechtigt ist die Schulleitung.

2.2 Schulordnungsgesetz (SchoG)

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz - SchoG)

Vom 5. Mai 1965

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996

§ 30 Allgemeine Schulpflicht, Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) ¹Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht. ²Ihr sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unterworfen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. ³Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die in einer Schule der Regelform in einer Förderschule oder durch

Sonderunterricht nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht.

(3) Einzelheiten über Dauer und Inhalt, Erfüllung und Durchsetzung der Schulpflicht werden im Schulpflichtgesetz geregelt.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihr oder ihm im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

(5) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler schriftlich entsprechend belehrt, so kann die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung weiteres unentschuldigtes Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. ²Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. ²Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch die unterrichtende Lehrkraft:
der schriftliche Verweis;
2. durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:
 - a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
 - b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
 - c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
 - d) der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;



3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung, wobei die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher oder die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt:
 - a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
 - b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. durch die Gesamtkonferenz:
 - der Ausschluss aus der Schule;
5. durch die Schulaufsichtsbehörde:
 - auf Antrag der Gesamtkonferenz die Ausdehnung des Ausschlusses auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der Förderschule soziale Entwicklung.

Ein Beschluss der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nr. 4 und 5, an dem die Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig.

- (3) Körperliche Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.
- (4) ¹Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis Nr. 3 Buchst. b ist nur zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten ihre oder seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat. ²Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschülerinnen und Mitschüler befürchten lässt; eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn zu erwarten steht, dass auch bei einem Wechsel der Schule die gleiche Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler gegeben ist.
- (5) ¹Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist der Schülerin oder dem Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu geben. ²Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Schülerin oder einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens hinzuziehen.

(6) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in dringenden Fällen einer Schülerin oder einem Schüler vorläufig den Schulbesuch untersagen, wenn deren oder dessen Verhalten den Ausschluss aus der Schule durch die Gesamtkonferenz erwarten lässt. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Entscheidung der Gesamtkonferenz unverzüglich herbeizuführen.

(7) Eine Ordnungsmaßnahme ist den Erziehungsberechtigten und dem für die Berufsausbildung der Schülerin oder des Schülers Mitverantwortlichen, eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 darüber hinaus dem Jugendamt und der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

2.3. Allgemeine Schulordnung (AScho)

Vom 10 November 1975

Zum 25.07.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468)

§ 6 Teilnahme am Pflichtunterricht und an freiwilligem Unterricht

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30 Abs. 4 SchoG).

(2) Bei alternativen Unterrichtsangeboten kann der Schüler selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt (§ 22 Abs. 2 Schulmitbestimmungsgesetz: SchumG).

Eine Abmeldung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen soll nur zum Schluss eines Schuljahres erfolgen. Zeigt ein Schüler jedoch mangelhafte oder ungenügende Leistungen oder ist sein Verhalten ernstlich zu beanstanden, so kann ihn der Fachlehrer mit Zustimmung des Schulleiters von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon zu benachrichtigen. Der Schüler ist vor einer Entscheidung zu hören.



§ 7 Befreiungen

(1) Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen.

Befreiung von einer Fachstunde erteilt der jeweilige Fachlehrer, von einer Schulveranstaltung der Klassenlehrer.

(2) Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt; Entsprechendes gilt für die Befreiung von anderen Unterrichtsfächern, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik.

(3) Die Erziehungsberechtigten können die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler schriftlich abzugeben. Die Abmeldung hat sofortige Wirkung.

§ 8 Schulversäumnisse

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist oder die Schulkonferenz beschlossen hat, dass minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§ 22 Abs. 4 SchuMG). Die Entschuldigung kann auch mittels digitalem Dokument in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung erfolgen.

(2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind. Die Entschuldigung kann auch mittels digitalem Dokument in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung erfolgen.

(3) Bei Fehlen infolge Krankheit oder bei sonstigen Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in § 2 dieser Schulordnung Genannten innerhalb einer Woche bei der Schule den Schüler schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen. Die Entschuldigung kann auch mittels digitalem Dokument in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung erfolgen.

(4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.

(5) Der Schulleiter hat einen Schüler, der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, am 4. Tag unentschuldigtem Fehlens den für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen bzw. bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zugleich für den Regionalverband Saarbrücken zu melden.



3. Empfohlene Verfahrensschritte bei Schulabwesenheit

3.1 Empfohlene Maßnahmen für allgemein bildende Schulen bei unentschuldigter Schulabwesenheit

- 3.1.1 Erfassen der Abwesenheit (täglich und Einzelstunden) in Form von einheitlicher Dokumentation durch alle Lehrkräfte sowie mittelbare Information durch die Klassenleitung an die Schulleitung.
- 3.1.2 Die Klassenleitung nimmt bei unentschuldigtem Fehlen am gleichen Tag telefonisch Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, versucht die Ursachen zu klären und auf Änderung hinzuwirken. Das Gespräch mit dem/der Schüler*in ist so bald wie möglich zu suchen und eine Absprache wegen Verhaltensveränderung unter konkreten und zeitlichen Vorgaben zu vereinbaren.
- 3.1.3 Bei fortgesetzter Schulabwesenheit erfolgt eine Einladung an die Erziehungsberechtigten zum Gespräch an der Schule unter Teilnahme der Klassenleitung, der Schulleitung, der Schulsozialarbeit, des multiprofessionellen Teams und ggfs. schulpсихологischer Dienst. Der soziale Dienst des Jugendamtes oder spezialisierte Beratungsstellen können in Folge hinzugezogen werden.
- 3.1.4 Bei Schulabwesenheit ab 10 unentschuldigten Tagen kann ab der 5. Klasse eine Meldung der Schüler*innen per Meldebogen an die Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit mit der Bitte um Tätigwerden geschickt werden. Vor der Meldung muss die Schulsozialarbeit bereits involviert sein. Der Meldebogen kann postalisch, per Fax oder elektronisch an die Beratungsstelle geschickt werden. Bei telefonischer Meldung wird der Meldebogen nachträglich von den Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle eingeholt.
- 3.1.5 Bei hartnäckigem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin und Nichterreichen der Erziehungsberechtigten erfolgt nach Ermessen der Schulleitung eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, in der auf die Verletzung des Schulpflichtgesetzes hingewiesen wird sowie der Information über mögliche Folgen wie der Einleitung eines Bußgeldverfahrens, einer polizeilichen Zuführung, einer Gefährdungsmittelung an das Familiengericht und/oder an den sozialen Dienst oder der Hinweis auf eine Strafanzeige.

3.1.6 Bei fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen, auch mit ärztlichem Attest, kann die Schulleitung nach § 20 SchoG und § 8 ASchO eine amtsärztliche Begutachtung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst beim Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken von den Erziehungsberechtigten fordern. Die Schule muss den/ die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin schriftlich dazu auffordern und gleichzeitig darauf aufmerksam machen, dass er/ sie gemäß Saarländischem Gebührengesetz die Kosten für die Untersuchung tragen muss. Die Schule verlangt vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin einen Nachweis über die Terminvergabe beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst. Die schriftliche Aufforderung zum amtsärztlich anberaumten Untersuchungstermin oder die Eingangsbestätigung der elterlichen Terminanfrage bzw. Terminanfrage der Schüler*innen sind der Schule als Nachweis vorzulegen. Zum Untersuchungstermin sind sowohl die schriftliche Aufforderung zum Untersuchungstermin als auch wesentliche medizinische Befunde vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin mitzubringen. Nach der Untersuchung wird eine Stellungnahme bzw. ein Zeugnis angefertigt, die/das dem Schüler/der Schülerin bzw. dem Erziehungsberechtigten zugesandt wird. Die Pflicht zur Vorlage der Stellungnahme bzw. Zeugnisses in der Schule obliegt dem Erziehungsberechtigten oder dem Schüler/der Schülerin.

3.1.7 Nach einmaligem Ermahnen der Erziehungsberechtigten leitet die Schule das Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 17 Schulpflichtgesetz ein. Für die Schulen der Umlandgemeinden ist die Bußgeldstelle des Regionalverbandes Saarbrücken – Recht, Ordnung und Bauaufsicht am Schlossplatz 8 in 66119 Saarbrücken (Tel. 0681 506-3106) zuständig.

Für die Schulen der Landeshauptstadt Saarbrücken ist die Bußgeldstelle des dortigen Ordnungsamtes in der Großherzog-Friedrich-Straße 111 in 66111 Saarbrücken (Tel. 0681 905-3571) zuständig.



- 3.1.8 Die Schule kann nach § 16 Schulpflichtgesetz die zwangsweise polizeiliche Zuführung bei der zuständigen Polizeidienststelle einleiten. Die Zuständigkeit der Polizeidienststelle resultiert aus dem ersten Wohnsitz der Erziehungsberechtigten und/oder minderjährigen Kindes bzw. Jugendlichen. Die Bitte um die Zuführung sollte schriftlich per E-Mail erfolgen. Wenn die Zuführung noch am selben Morgen erfolgen soll, ist parallel dazu der Anruf bei der Polizeidienststelle nötig.
- 3.1.9 Die Schule kann nach § 17 Schulpflichtgesetz einen Antrag auf Strafverfolgung der Erziehungsberechtigten und/oder des strafmündigen Schülers/Schülerin – oder gegen beide – bei der zuständigen Polizeidienststelle stellen. Die Polizeidienststelle fertigt eine Strafanzeige an und versendet diese nach Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft. Zusammen mit dem Strafantrag der Schule müssen der Nachweis über die vorausgegangene Ordnungswidrigkeitsanzeige und die genaue Auflistung der Fehlzeiten (Datum/Uhrzeit bei Einzelstunden) bei der Polizeidienststelle vorliegen. Ohne eine vorausgegangene Ordnungswidrigkeitsanzeige ist keine Strafanzeige möglich.
- 3.1.10 Eine Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt oder auch eine Mitteilung an das Familiengericht mit der Bitte um tätig werden, muss je nach Fallkonstellation in Erwägung gezogen werden.

Bei entschuldigter Abwesenheit sollte von allen beteiligten Professionen gut dokumentiert werden.

Bei langer Abwesenheit und dem Verdacht, dass sich Kinder/Jugendliche nicht mehr in Deutschland aufhalten, sollte eine Mitteilung an die Familienkasse erfolgen. Der Anspruch auf Kindergeld beim Aufenthalt im Ausland erlischt. Auch ist zu prüfen, ob auf anzufertigenden bzw. angeforderten Schulbescheinigungen die Fehlzeiten explizit aufgeführt werden.

3.2 Empfohlene Maßnahmen für allgemein bildende Schulen bei entschuldigter Abwesenheit

- 3.2.1 Die Klassenleitung spricht mit dem/der Schüler*in, telefoniert mit den Erziehungsberechtigten oder führt ein persönliches Gespräch.
- 3.2.2 Die Einbindung des schulpsychologischen Dienstes, des jugendärztlichen Dienstes oder externer Fachdienste (Therapeuten, sozialer Dienst) ist zeitnah zu empfehlen, es sei denn, der/die Schüler*in ist zweifelsfrei krank entschuldigt.
- 3.2.3 Bei fortgesetztem entschuldigtem Fehlen und dem Verdacht, dass die genannten Gründe nicht der Wahrheit entsprechen, kann nach § 8 (4) ASchO für weiteres Fehlen ein ärztliches Attest (Attestpflicht) durch einen Kinderarzt vom Erziehungsberechtigten verlangt werden. Wird kein Attest vorgelegt, so sind die Fehltage als unentschuldigt zu werten.
- 3.2.4 Bei fortgesetztem entschuldigtem Fehlen, auch mit ärztlichem Attest, kann die Schulleitung nach § 20 SchoG und § 8 ASchO eine amtsärztliche Begutachtung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst beim Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken von den Erziehungsberechtigten fordern. Die Schule muss den/die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/volljährige Schülerin schriftlich dazu auffordern und gleichzeitig darauf aufmerksam machen, dass er/sie gemäß Saarländischem Gebührengesetz die Kosten für die Untersuchung tragen muss. Die Schule verlangt vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin einen Nachweis über die Terminvergabe beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst. Die schriftliche Aufforderung zum amtsärztlich anberaumten Untersuchungstermin oder die Eingangsbestätigung der elterlichen Terminanfrage bzw. Terminanfrage der Schüler*innen sind der Schule als Nachweis vorzulegen. Zum Untersuchungstermin sind sowohl die schriftliche Aufforderung zum Untersuchungstermin als auch wesentliche medizinische Befunde vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler/der/volljährigen Schülerin mitzubringen. Nach der Untersuchung wird eine Stellungnahme bzw. ein Zeugnis angefertigt, die/das dem Schüler/der Schülerin bzw. dem Erziehungsberechtigten zugesandt wird. Die Pflicht zur Vorlage der Stellungnahme bzw. Zeugnisses in der Schule obliegt dem Erziehungsberechtigten oder dem Schüler/der Schülerin.



- 3.2.5 Ggfs. ist ein Antrag auf Krankenhaus- oder Hausunterricht gemäß dem landesrechtlichem Antragsverfahren zielführend (Informationen unter sekretariat.khu@landesschule.saarland.de).
- 3.2.6 Bei Schüler*innen, die 20 Tage und mehr entschuldigt fehlen, wie z.B. bei häufiger Entschuldigung, die mit Krankheit begründet ist, aber ein nachvollziehbares Maß überschreitet, kann eine Meldung der Schüler*innen per Meldebogen an die Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit mit der Bitte um Tätigwerden geschickt werden. Vor der Meldung muss die Schulsozialarbeit bereits involviert sein. Der Meldebogen kann postalisch, per Fax oder elektronisch an die Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit geschickt werden. Bei telefonischer Meldung wird der Meldebogen nachträglich von den Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle eingeholt.
- 3.2.7 Eine Gefährdungsmittelung an das Jugendamt oder auch eine Mitteilung an das Familiengericht mit der Bitte um tätig werden, muss je nach Fallkonstellation in Erwägung gezogen werden.

Bei entschuldigter Abwesenheit sollte von allen beteiligten Professionen gut dokumentiert werden.

Bei langer Abwesenheit und dem Verdacht, dass sich Kinder/Jugendliche nicht mehr in Deutschland aufhalten, sollte eine Mitteilung an die Familienkasse erfolgen. Der Anspruch auf Kindergeld beim Aufenthalt im Ausland erlischt. Auch ist zu prüfen, ob auf anzufertigenden bzw. angeforderten Schulbescheinigungen die Fehlzeiten explizit aufgeführt werden.

3.3 Empfohlene Maßnahmen für allgemein bildende Schulen bei passiver Schulabwesenheit

s. 3.1 ff sowie gemäß der individuell eruierten Bedarfslage.

Bei passiver Abwesenheit sind die Schüler*innen zwar anwesend, zeigen sich aber desinteressiert am Unterricht, beteiligen sich nicht, stören, sind geistig abwesend oder beschäftigen sich mit anderen Dingen. Hier ist die ganze Schulgemeinschaft gefordert, den/die Schüler*in zu integrieren, so dass er/sie sich gesehen sieht und willkommen fühlt. Durch positive Erlebnisse kann die Selbstwirksamkeit und der Selbstwert jenseits einer Leistungserbringung gestärkt werden. Ausserunterrichtliche Angebote wie z.B. Sozialkompetenztrainings, Erlebnispädagogik, Kooperationsspiele oder der Klassenrat tragen zur Integration mit bei. Auch kann die Übergabe eines Amtes dazu beitragen, dass der/die Schüler*in mehr Anteil nimmt am Schulgeschehen. Bevor externe Hilfen in Anspruch genommen werden, sollten Schulen ihren pädagogischen und organisatorischen Handlungsspielraum ausschöpfen, um mögliche Ursachen zu erkennen. Schulische Bedingungsfaktoren sowie die eigene Rolle als Lehrer*in sollten mit in Betracht gezogen werden. Zu beachten ist, dass einer Chronifizierung der Schulabwesenheit umso eher entgegen gewirkt werden kann, je frühzeitiger angemessene Hilfen in Anspruch genommen werden.

Sowohl die Lehrkräfte, das multiprofessionelle Team als auch alle kooperierenden Dienste sind aufgefordert, ihre Zusammenarbeit eng miteinander abzustimmen. Wenn nachhaltig von der Schule fern geblieben wird und daraus eine konkrete oder gegenwärtige Gefahr oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des/der Schüler*in aus der Schulabwesenheit resultiert, kann eine Gefährdungsmittelung an das Familiengericht mit der Bitte um tätig werden erfolgen. Eine Gefährdungsmittelung an den sozialen Dienst des Jugendamtes ist gemäß den Vorgaben des SchoG, des KKG und des Kinder- und Jugendstärkengesetzes (s. Verfahrensstandards im Leitfaden bei Kindeswohlgefährdung unter www.regionalverband.de/bildung/schulsozialarbeit) möglich.

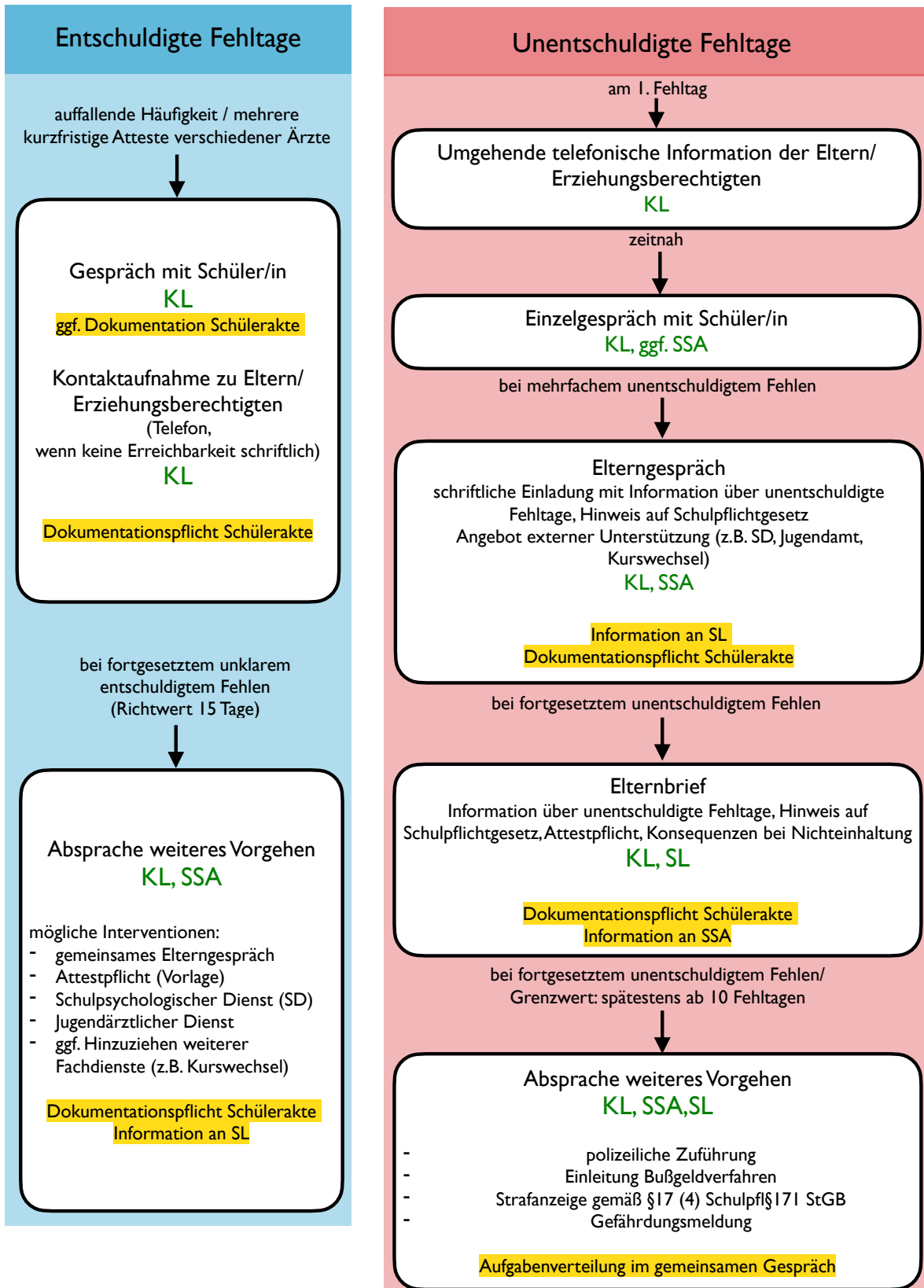


4. Beispielhafter idealtypischer Ablauf zum Vorgehen bei Schulabwesenheit

4.1 Flussdiagramm der Gemeinschaftsschule Sonnenhügel

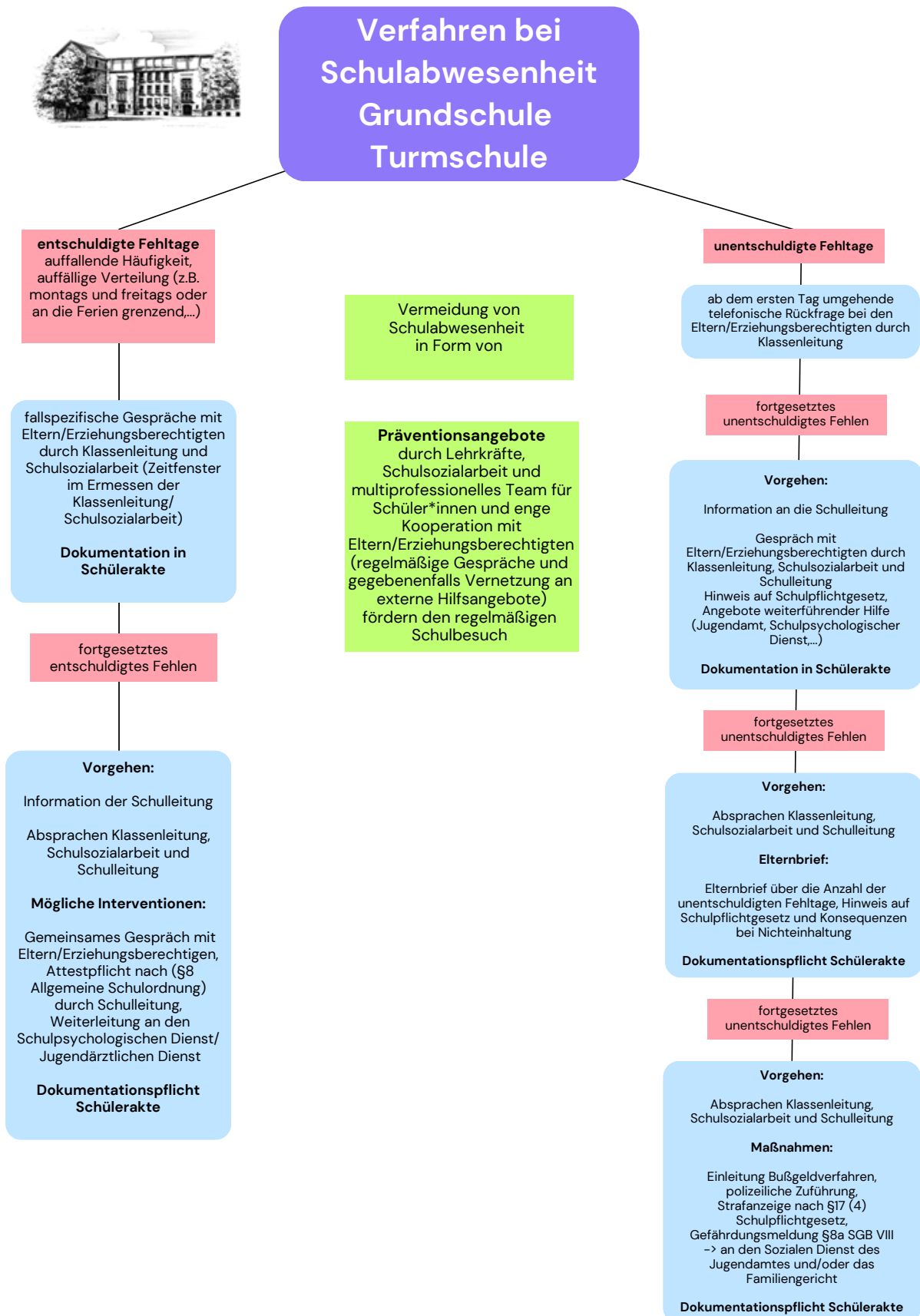
Vorgehen bei Schulabwesenheit

Nach Rücksprache mit der Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen von dieser Vorgehensweise abgewichen werden





4.2 Flussdiagramm der GS Turmschule Saarbrücken-Dudweiler



5. Vorgehensweise der Schulsozialarbeit und externer Dienste

Alle Fachkräfte und beteiligten Dienste arbeiten stets unter Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zusammen.

5.1. Vorgehensweise der Schulsozialarbeiter*innen

Die Schulsozialarbeit sollte nach Möglichkeit über jeden Fall von Schulabwesenheit informiert werden, sobald dieser von der zuständigen Lehrkraft als solcher geprüft wurde und eine Einbindung der Schulsozialarbeit für diesen Fall zielführend erscheint. Ab welchem Zeitpunkt die Schulsozialarbeit in die Kooperation eingebunden wird, wird schulstandortspezifisch zwischen ihr und der Schulleitung sowie Lehrkräften festgelegt. Die Schulsozialarbeit entscheidet und priorisiert nach ihrer Arbeitskapazität und nach Absprache mit der Schulleitung sowie Lehrkraft, ob und in welcher Form sie tätig wird.

Schulsozialarbeiter*innen beraten Lehrkräfte und sonstige Professionen im System Schule über die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, sie führen Gespräche mit Schüler*innen und/oder Erziehungsberechtigten und/oder Lehrkräften, um die Hintergründe zu klären und sie beziehen weitere Hilfesysteme in enger Rückkoppelung mit der zuständigen Klassenleitung, Schüler*in und den Erziehungsberechtigten ein.

Im Einzelfall kann die Schulsozialarbeit auch Hausbesuche durchführen. Ob die Schulsozialarbeit den Hausbesuch alleine oder in Begleitung einer Lehrkraft oder einer anderen pädagogischen Fachkraft aus dem multiprofessionellen Team durchführt, ist fallabhängig und obliegt der Entscheidung der Schulsozialarbeit.

5.2. Vorgehensweise der Schulpsychologischen Dienste des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken

Der Schulpsychologische Dienst sollte frühzeitig informiert werden, sobald die Klassenleitung/Schulleitung den Fall überprüft und als Schulabwesenheit bewertet hat.

Aufgrund der vielfältigen, individuellen Fallkonstellationen sind kaum standardisierte Vorgehensweisen in der Beratung möglich. Jeder Fall beruht auf einer einzigartigen Bedingungskonstellation und erfordert ein individuell abgestimmtes Vorgehen.

Die Angebote des Schulpsychologischen Dienstes erstrecken sich auf die Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Schulsozialarbeit und der Eltern, auf die Gespräche mit Schüler*innen, auf die Testdiagnostik, auf die Anforderung und Analyse von Vorbefunden, auf die Vernetzung mit den beteiligten Professionen (multiprofessionelles Arbeiten), auf den Verweis und die Weitervermittlung an weitere unterstützende Institutionen und auf Mediation.

Schulpsychologischer Dienst der
Landeshauptstadt Saarbrücken
Dudweilerstr. 41, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 905-4936 oder
schulpsychologischerdienst@saarbruecken.de

Schulpsychologischer Dienst
Regionalverband Saarbrücken
Altenkesseler Str. 17, 66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 506-5882 oder
www.regionalverband-saarbruecken.de

5.3. Vorgehen von Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit

Schulen können der Beratungsstelle bei Schulabwesenheit Schüler*innen ab der 5. Klasse melden, die 10 Tage und mehr unentschuldigt fehlen oder 20 Tage und mehr entschuldigt fehlen.

Vor der Meldung an die Beratungsstelle soll die Schulsozialarbeit bereits einbezogen worden sein.

Die Beratungsstelle hält Rücksprache mit den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit. Sie berät Lehrkräfte in puncto Interventionsmöglichkeiten, nimmt Kontakt zu den Schüler*innen und Erziehungsberechtigten auf. Sie macht ein Fallclearing und spricht das weitere Vorgehen mit allen Beteiligten ab. Bei einer Aufnahme in die engere Fallbegleitung, führt sie Haus- und Schulbesuche durch, nimmt an Konferenzen teil, macht Krisenintervention, leitet unterstützende Maßnahmen wie z.B. eine Schülerhilfe ein und bezieht Fachdienste und andere Hilfesysteme ein.

**Kontakt:**

Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit
Malstatter Markt 4 | 66115 Saarbrücken,
Telefon 0681 41961 oder
Fax 0681 4170133 oder
zweite-chance@dw.saar.de

Aktuell können gemäß der vertraglichen Vorgaben vier Grundschulen mit Präsenz und alle Gemeinschaftsschulen – teils mit Präsenz, teils mit Beratung als sogenannte Zurufschulen – in der Fallbegleitung unterstützt werden.

Schulabwesende Schüler*innen an berufsbildenden Schulen können nicht durch die „Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit“ betreut werden. Schulabwesende Schüler*innen, die ein BBZ besuchen, können ggf. über Angebote im Rahmen der Jugendberufsagentur Saarbrücken beraten oder enger begleitet werden (z.B. über Kurswechsel oder Geton). Zielgruppe sind Vollzeit-Schüler*innen an BBZ, also Ausbildungsvorbereitung, Berufsfachschulen, Fachoberschulen.
www.jobcenter-rvsbr.de/jugendberufsagentur/was-ist-die-jugendberufsagentur oder
www.regionalverband-saarbruecken.de/jugend/jugendberufshilfe/jugendberufsagentur

5.4 Vorgehensweise der Bußgeldstellen des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken

Unmittelbar nachdem die Schule ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen das Schulpflichtgesetz eingeleitet hat, wird die Bußgeldstelle tätig. Für Schüler*innen mit Wohnsitz in Saarbrücken ist das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66111 Saarbrücken (Tel. 0681 905-3571) zuständig, für Schüler*innen mit Wohnsitz in den Umlandgemeinden ist das Ordnungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken, Fachdienst 03 Recht, Ordnung und Bauaufsicht, Schlossplatz 9, 66119 Saarbrücken, (Tel. 0681 506-3106) zuständig. Die jeweilige Bußgeldstelle schreibt die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten/Eltern oder Schüler*innen zunächst mit einer Anhörung an. Diese haben innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Schüler*innen können mit Vollendung des 14. Lebensjahres selbst zur Verantwortung gezogen werden mit der Folge, dass ihnen bei Nichtzahlung des Bußgeldes durch das zuständige Amtsgericht Arbeitsstunden oder Jugendarrest auferlegt werden können. Zahlen Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte/Eltern nicht, droht diesen u.a. auch die Erzwingungshaft. Bußgelder können grundsätzlich in Raten gezahlt werden.



Information zu Fehlzeiten während des Unterrichts

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____

Wir haben festgestellt, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn _____

vom _____ bis _____ / _____ Stunden/Tage dem Unterricht fernblieb.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren und fragen, ob Ihnen dieses Verhalten aufgefallen ist und ob Ihnen mögliche Gründe für das Fehlen bekannt sind.

Wir machen uns Sorgen, dass diese Fehltage zu einem Leistungsrückstand führen und sich negativ auf die weitere schulische Laufbahn und die persönliche Entwicklung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes auswirken.

Wir bitten Sie daher

am _____ um _____ in die Schule zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrerin/Klassenlehrer



Schüler-Bogen zu Gründen und Maßnahmen

ANLAGE ZUM DATENBLATT „FEHLZEITEN“

Klassenlehrer*in _____ Klasse _____

Name, Vorname Schüler*in _____ Geburtsdatum _____

hat im Zeitraum von _____ bis _____

_____ Tage _____ Stunden

im Fach/in den Fächern _____

entschuldigt unentschuldigt gefehlt.

Vermutete Gründe:

Schulangst/Schulphobie
(Angst vor Leistungsanforderungen, Lehrern, Mitschülern, Trennungsangst, körperliche/psychosomatische Symptome)

Schulschwänzen
(Herumstreunen, aggressives/dissoziales Verhalten)

Sonstige Gründe _____

Ein Gespräch mit dem/der Schüler*in fand statt am _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten wurden

telefonisch schriftlich

informiert und eingeladen zu einem Gespräch am _____

Das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten lässt eine positive Entwicklung erwarten.

Es wurde folgende Vereinbarung getroffen _____

Der Gesprächsverlauf gibt Anlass, eine pädagogische Konferenz einzuberufen.

Die Eltern sind zu dem Gespräch nicht erschienen.

Datum

Unterschrift Lehrer*in



Vereinbarung zwischen Schule, Schüler*in und Erziehungsberechtigten / Bevollmächtigten Personen

1. Allgemeines

Name der Schule: _____

setzt sich zum Ziel, ihre Schüler*innen zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

Ein regelmäßiger Schulbesuch ist hierzu unabdingbar. Zur Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig. Um dies zu erreichen, schließt die oben genannte Schule mit

Erziehungsberechtigte /
Bevollmächtigte Personen _____

und

Schüler*in _____ die folgende Vereinbarung.

2. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen bei unentschuldigter Abwesenheit spätestens nach drei Tagen telefonisch zu informieren. Die Schule verpflichtet sich außerdem, für Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten während der Unterrichtszeit telefonisch ab 7.30 Uhr unter der Rufnummer _____ (ggf. Anrufbeantworter) erreichbar zu sein.

3. Leistungen des Schülers/der Schülerin

_____ verpflichtet sich,
regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen.

4. Leistungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sorgen für die regelmäßige und pünktliche Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen am ersten Tag des Fehlens telefonisch oder spätestens am zweiten Tag schriftlich.

Die Erziehungsberechtigten sichern zu, dass sie selbst oder von ihnen bevollmächtigte Personen unter den angeführten Rufnummern tagsüber zu erreichen sind. Die Rufnummern und Ansprechpartner (ggf. die Namen der Bevollmächtigten) lauten:

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Schulleiter*in

Unterschrift des/der Schüler*in

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Bevollmächtigten Person(en)



Meldebogen für die „Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit“

Schule: _____

Schüler*in: _____ geboren am: _____ Klasse _____

Erziehungsberechtigte: _____

Adresse, Telefon: _____

Informationen (ggf. gesonderes Blatt benutzen):

Fehlzeiten im laufenden Schuljahr
Fehltag(e): _____ Fehlstunden: _____
entschuldigt: _____ unentschuldigt: _____ entschuldigt: _____ unentschuldigt: _____

auffälliges Verhalten im Unterricht, z. B. _____

Erfolgte Interventionen der Schule:

Gespräche mit dem/der Schüler*in _____

Telefonische/schriftliche Informationen an die Erziehungsberechtigten _____

Elterngespräche in der Schule _____

Die Erziehungsberechtigten führen folgende Gründe für die Abwesenheit an: _____

Welche Vereinbarungen wurden zwischen Eltern und Schule getroffen? _____

Welche Vereinbarungen mit dem/der Schüler*in? _____

Kontaktaufnahme mit der „Beratungsstelle bei Schulverweigerung“ wurde mit den Eltern vereinbart

Erfolgte Interventionen der Schulsozialarbeit: _____

Ansprechpartner*in: _____

Folgende Maßnahmen wurden außerdem getroffen:

Gespräche mit/Meldungen an:

Jugendamt Schulpsychologischer Dienst

Jugendärztlicher Dienst Sonstiges: _____

Klassenlehrer*in, Tutor*in _____

Erreichbarkeit für Rückrufe (Tel., Tag, Uhrzeit): _____

Datum/Unterschrift: _____



Ordnungswidrigkeitsanzeige für das zuständige Ordnungsamt

Muster: Ordnungswidrigkeitsanzeige

Ort, Datum

➔ **Briefkopf der Schule**

Regionalverband Saarbrücken Friedensstr. 22 Bldg. Ordnung und Bauaufsicht Ordnungsamt - Schulplatz 3 66119 Saarbrücken	Landeshauptstadt Saarbrücken Ordnungsamt Großherzog-Friedrich-Strasse 111 66111 Saarbrücken
--	--

Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoß gegen das Schulpflichtgesetz

Guten Tag,

gemäß § 15 / 17 des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (SchulpfG) erstatte ich Anzeige wegen (fortgesetzter) **unentschuldigter** Schulverknümmung des Schülers der Schülersin

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Schüler/in der Klasse: _____

Die Anzeige wird erstattet gegen den Schüler/die Schülerin selbst (mit Beginn des 15. Lebensjahres, also ab dem 14. Geburtstag möglich) oder die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten:

Name(n), Vorname(n): _____
von Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____

Der Schüler/Die Schülerin hat an folgenden Tagen **ohne Entschuldigung** gefehlt (Jahre Fehltage einzeln auflisten und Gesamtzahl angeben):

Der Schüler/Die Schülerin Der/Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
war/war/sie bereits schriftlich am/zu den folgenden Tagen:

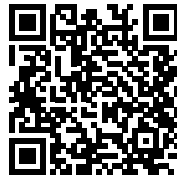
Eine positive Führung wurde nicht beantragt bereits beantragt/durchgeführt am _____

Ggf. weitere Maßnahmen der Schule: _____

Mit freundlichen Grüßen

Name, Unterschrift/ Schulleitung _____ Name, Unterschrift/ Klassenleitung _____

Ein Vordruck für eine Ordnungswidrigkeitsanzeige beim zuständigen Ordnungsamt ist im Downloadbereich der Internetseite des Regionalverbandes erhältlich.



www.regionalverband.de/bildung/schulsozialarbeit



Meldebogen für die zuständige Polizeidienststelle

MIT DER BITTE UM WEITERLEITUNG INNERHALB DER DIENSTSTELLE

Schule: _____

Ansprechpartner*in: _____

Adresse, Telefon: _____

Polizeidienststelle: _____

Adresse: _____

Ort/Datum: _____

Zwangsweise Zuführung durch die Polizei nach § 16 Schulpflichtgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der/die Schüler*in _____

der Klasse _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

fehlt seit _____

Die Erziehungsberechtigten wurden mehrfach auf die Einhaltung der Schulpflicht und die Folgen der Nichtbeachtung hingewiesen.

Wir bitten daher um zwangsweise Zuführung durch die Polizei gemäß § 16 Schulpflichtgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift



Strafantragsformular für die zuständige Polizeibehörde

Name der Schule
[Straße Hausnummer, PLZ Ort]
[Telefon]
[E-Mail]
[Webseite]
[Ansprechpartner für Rückfragen]

Durch **LOGO**
ersetzen

Saarbrücken, [Datum einfügen]

Name der Einsatzzuständige Polizei
[Straße Hausnummer, PLZ Ort]

**Stellung eines Strafantrages gegen [Name der Erziehungsberechtigten]
oder/und [Name des Schülers/der Schülerin]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 17 des Schulpflichtgesetzes wird hiermit durch die [Schulname], vertreten durch [Name der Schulleitung/dahervertretende Schulleitung] Strafantrag gegen die/den Erziehungsberechtigten des Kindes _____ [Name des Kindes], geb. _____ [Geburtsdatum des Kindes], Frau _____ [Name der Erziehungsberechtigten], Herr _____ [Name des Erziehungsberechtigten], wohnhaft _____ [Adresse der Erziehungsberechtigten] gestellt.

Der/Die _____ [Name des Kindes] hat seit dem _____ [Datum] wiederholt unentgeltlich den Schulunterricht nicht besucht (genaue Aufführung siehe Kops).

Die Erziehungsberechtigten wurden am heutigen Tag schriftlich über die Stellung eines Strafantrags informiert.

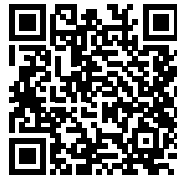
Wir bitten um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die oben genannte/n Person/en wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bisherige getroffene Maßnahmen durch die Schule:

- Schriftliche Mahnungen an die Erziehungsberechtigten am _____ [Datum]
- Einleitung Gespräch an die Erziehungsberechtigten am _____ [Datum]
- Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens am _____ [Datum]
- Abtag auf polizeiliche Zuführung am _____ [Datum]
- Aufrechter Abwesenheitszettel des betreffenden Schülers

Mit freundlichen Grüßen,
[Voller Name der Schulleitung/dahervertretenden Schulleitung] (Unterschrift)

Ein Vordruck für eine Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde ist im Downloadbereich der Internetseite des Regionalverbandes erhältlich.



www.regionalverband.de/bildung/schulsozialarbeit



7. Literaturempfehlungen

Schulabsentismus wirksam begegnen – Präventive und intervenierende Maßnahmen für Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe, Professor Doktor Ricking, hrsg. Deutsche Kinder – und Jugendhilfestiftung 2023

<https://www.dkjs.de/aktuell/meldung/news/handreichung-schulabsentismus-wirksam-begegnen/>

Jeder Schultag zählt. Praxishandbuch für die Schule zu Prävention und Intervention bei Absentismus von Heinrich Ricking & Team

<https://www.heimspiel.org/materialien-jeder-schultag-zaehlt>

Schulabsentismus – Intervention und Prävention, systemische Pädagogik

Von Heinrich Ricking & Viviane Albers, Carl Auer Verlag, ISBN 978 3 8497 0308 0

Hessisches Kultusministerium: Handreichung für Schulen – pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/schulvermeidung>

Schuldistanz – eine Aufgabe der Schulsozialarbeit

Leick, E. (2023). **Gemeinsam frühzeitig handeln im Netzwerk. DREIZEHN – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Ausgabe 30, S. 29–32**

<https://jugendsozialarbeit.de/veroeffentlichungen/fachzeitschrift-dreizehn/ausgabe-30/>

Fehlen, versäumen, vermeiden: Schulabsentismus

Schulmagazin 5-10, Ausgabe September/Oktober 2024, Friedrich Verlag GmbH Hannover

Römer, M. (2024). **Selim kommt heut' wieder nicht. Schulabsenz aus Sicht der Schulleitung**

Mitwirkende bei der Handlungsempfehlung:**Schulleitungen:**

Herr Matthias Römer, GemS Güdingen
Frau Pia Götten, GemS Bruchwiese
Frau Maack-Koch, Grundschule Saarbrücken-Dudweiler/Turmschule
Frau Birgit Wagner, GGTS Saarbrücken-Dellengarten

Schulpsychologische Dienste des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken:

Herr Markus Langenbahn und Frau Katharina Nesarajah, Regionalverband Saarbrücken
Frau Tanja Göttinger und Herr Markus Becker, Landeshauptstadt Saarbrücken

Schulsozialarbeiter*innen:

Herr Andreas Herrmann und Frau Maria Kirsch, GemS Bellevue
Herr Patrick Schneider, GemS Güdingen
Herr Bob Paulus und Frau Berit Kopp, GemS Bruchwiese
Frau Anne Nisius, Grundschule Saarbrücken-Dudweiler/Turmschule
Frau Ute Ziegler, GGTS Saarbrücken-Dellengarten

Koordination Schulsozialarbeit im Regionalverband Saarbrücken:

Frau Elke Leick, Jugendamt – Abt. Jugendhilfeplanung und Fachcontrolling

Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit:

Frau Jutta Krass und Herr Michael Franz

Gesundheitsamt Regionalverband Saarbrücken:

Frau Annerose Quinten, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Ordnungsämter des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken:

Frau Martina Wahlen und Herr Fabian Mayer, Regionalverband Saarbrücken
Herr Nics Fery, Landeshauptstadt Saarbrücken

Polizeiinspektionen der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Stadt Völklingen:

Herr Thomas Rehlinger, PI Saarbrücken-St. Johann
Herr Jürgen Hoffmann und Herr Niclas Laux, PI Saarbrücken-Burbach
Herr Ralf Heib, PI Völklingen

Herausgeber:

Regionalverband Saarbrücken

Redaktionell verantwortlich:

Elke Leick
Jugendamt | Koordination Schulsozialarbeit
elke.leick@rvsbr.de

Download dieser Broschüre unter:

www.regionalverband.de/bildung/schulsozialarbeit